Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/137

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 6239/65

Bonn, den 22. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einer Anlage und Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 18. Dezember 1965 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 16. Dezember 1965

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965) wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage

zur Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Bei den Warennrn. 2401 11 bis 2402 99 wird dem * in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seiten 45 und 46 folgende Fußnote eingefügt:

---

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Einkaufs- oder Ursprungsland Südrhodesien ist.

Vermerk

Betr.: **Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Durch diese Änderungsverordnung wird die Einfuhr von Tabak und Tabakwaren aus Südrhodesien künftig genehmigungsbedürftig. Tabak ist neben Zucker eines der Hauptausfuhrgüter Südrhodesiens.

Die Bundesregierung entspricht mit dieser Maßnahme den Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 12. und 20. November 1965. Mit diesen Beschlüssen haben die Vereinten Nationen die einseitige Unabhängigkeitserklärung Südrhodesiens mißbilligt und die Anwendung wirtschaftlicher Sanktionen gegenüber Südrhodesien empfohlen. Hierzu sieht sich die Bundesregierung aus Achtung vor dem Grundsatz der Selbstbestimmung, zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie im Hinblick auf ihre freundschaftlichen Beziehungen zu Großbritannien veranlaßt.

Für die Einfuhr von südrhodesischem Tabak auf Grund von Verträgen, die vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, werden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Genehmigungen erteilt; für Einfuhren auf Grund von Verträgen, die nach Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen werden, werden bis auf weiteres Genehmigungen nicht erteilt.